

Anlage 3 zur Sitzungsvorlage V 1022/22

Aufgrund des § 4 Abs. 10 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt beschließt die Stadt Ingolstadt folgende

Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments Ingolstadt

Einleitung

Die Wahlordnung für die Wahl des Ingolstädter Jugendparlaments richtet sich nach § 4 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament (V1022/22) und nach den in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) festgelegten Wahlrechtsgrundsätzen, wonach die Wahl allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim stattfindet.

§ 1 Wahlgrundsätze, Wahlvorgang

(1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl durchgeführt. Soweit eine Online-Wahl durchgeführt wird, sind den allgemeinen Wahlgrundsätzen im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

(2) Aus allen zugelassenen Wahlvorschlägen wird eine gemeinsame Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten gebildet.

(3) Jede Wählerin/jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendparlaments zu wählen sind. Bei jeder Wahl sind dies 25 Stimmen je Wählerin/Wähler, wobei auf eine einzelne sich bewerbende Person bis zu 3 Stimmen vergeben werden können.

(4) Gewählt sind die 25 Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(5) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des Sitzes das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 2 Wahlzeit

(1) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

(2) Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Wahlstichtag folgt.

(3) Sie endet in dem Monat, welcher der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Jugendparlaments vorausgeht, vsl. Ende Juni des jeweiligen Wahljahres.

§ 3 Wahlleitung & Wahlausschuss

(1) Die Wahlorgane sind

a. die Wahlleitung,

b. der Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss, bestimmt durch das Amt für Jugend und Familie und durch den Stadtjugendring, besteht aus insgesamt 3 Personen. Dies sind jeweils eine Person, die dem Amt für Jugend und Familie, dem Stadtjugendring angehört und einer Person, die vom Jugendparlament benannt wird. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht als Kandidatin/Kandidat für die Jugendparlamentswahl bewerben.

(3) Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Reihen eine Wahlleitung.

(4) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich und führt die Geschäfte des Wahlausschusses.

(5) Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können weitere Personen, die nicht an der Abstimmung teilnehmen, hinzugezogen werden. Über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.

§ 4 Wählerinnen/Wähler Verzeichnis

(1) Stimmberechtigt und berechtigt zu kandidieren sind alle jungen Menschen die an den Wahlstichtagen das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihre Wohnung in Ingolstadt haben. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen oder kandidieren, nachdem sie sich spätestens am 28. Tag vor dem Wahlstichtag in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt unter www.jupa-ingolstadt.de eingetragen haben.

(2) Der Stichtag für die Wahl des Jugendparlaments wird durch den Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin auf einen Werktag im Juni, alle 2 Jahre, beginnend ab 2023 festgelegt und soll spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich durch die Stadt Ingolstadt bekannt gemacht werden.

(3) Die stimmberechtigten Ingolstädter jungen Menschen werden von der Stadt Ingolstadt ermittelt und vom Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin der Stadt Ingolstadt im Vorfeld der Wahl schriftlich zur Teilnahme an der Wahl und zur Kandidatur für das Jugendparlament aufgerufen.

(4) Stimmberechtigte junge Menschen aus der Region 10 werden durch geeignete Werbemaßnahmen in Sozialen Medien zur Teilnahme und Kandidatur aufgefordert.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können ab dem 60.Tag bis inklusive dem 28. Tag vor dem Wahlstichtag gemäß § 4 Abs. 2 online unter www.jupa-ingolstadt.de und nur von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden.

(2) Die Pflichtangaben für eine Kandidatur oder Wahlteilnahme bei Wohnung in der Region 10 sind:

Vornamen (oder gebräuchlicher Rufnamen), Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Schulbesuch/Studium/Ausbildung oder berufliche Tätigkeit in Ingolstadt. Alle weiteren Angaben wie Hobbys, Motivation der Kandidatur etc. sind freiwillig.

(3) Der Wahlvorschlag muss von der Kandidatin/dem Kandidaten selbst handschriftlich unterzeichnet sein.

(4) Bei Minderjährigen ist eine von mindestens einer gesetzlichen Vertreterin/einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Einverständniserklärung erforderlich.

(5) Weitere Unterschriften von Unterstützern des Wahlvorschlages sind nicht erforderlich.

(6) Die Zusätze „Frau“ oder „Herr“, „Geschlecht“, „Religion“, „Nationalität“ oder „Stand“ müssen nicht angegeben werden.

§ 6 Zulassung & Veröffentlichung

(1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 25. Tag vor dem Wahlstichtag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Die Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt in einer vom Wahlausschuss gelosten Reihenfolge.

(3) Die Bekanntmachung aller zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt online unter www.jupa-ingolstadt.de und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit spätestens am 25. Tag vor dem Wahlstichtag.

§ 7 Zusendung Wahlunterlagen, Online-Wahl, Stimmzettel & Stimmabgabe

(1) Spätestens bis zum 15. Tag vor dem Wahlstichtag wird allen Stimmberechtigten nach § 4 eine schriftliche Wahlbenachrichtigung mit der Kandidaten-/Kandidatinnen-Liste sowie eine Übersicht aller Stimmabgabestellen inkl. der jeweiligen Öffnungszeiten per Dialogpost zugeschickt. Mit der Wahlbenachrichtigung wird auch auf die Möglichkeit der Durchführung einer Online-Wahl hingewiesen. Der QR-Code für den Zugang zu der Internetseite, auf der die Wahlberechtigten Informationen zur Jupa-Wahl und zu den Kandidaten/Kandidatinnen finden und auf der sie mit dem personalisierten und technisch nur einmal gültigen Code ihre Stimmen abgeben können, wird ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung verschickt.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in einem Zeitraum von 5 Werktagen, beginnend 4 Tage vor dem Wahlstichtag bis inklusive dem Wahlstichtag in einer der mit der Wahlbenachrichtigung aufgelisteten Jupa-Stimmabgabestellen an Ingolstädter Schulen und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten. Die Online-Stimmabgabe ist mit jedem internetfähigen Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop oder PC) möglich.

§ 8 Absage der Wahl & Nichtzustandekommen

(1) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen, oder werden weniger als 25 Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl zugelassen, sagt die Wahlleitung die Wahl ab und macht dies öffentlich bekannt.

(2) Sollten weniger als die Hälfte der 25 stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, dann gilt das Jugendparlament als nicht zustande gekommen.

§ 9 Wahlergebnis

(1) Die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt am Wahlstichtag ab 17:00 Uhr in einer öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses.

(2) Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen
5. die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegeben gültigen Stimmen

(3) Gewählt sind die 25 Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen, mindestens jedoch einer Stimme.

(4) Alle nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten, auf die Stimmen entfallen sind, können nachrücken entsprechend der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen.

(5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Wahlausschusses mündlich bekannt gegeben.

(6) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

Soweit Ergebnisse im Rahmen der Online-Wahl gewonnen wurden, sind diese Daten nach Beendigung der Wahl auszuwerten und elektronisch zu archivieren, wobei darauf zu achten ist, dass das gewählte Programm keine Zuordnung zulässt, welche Person welche Kandidatin/welchen Kandidaten gewählt hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.